

# **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen der Großen Kreisstadt Löbau**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ( Sächs.GemO ) vom 21.04.1993 ( SächsGVBl. S. 301, berichtigt SächsGVBl. S. 445 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1996 ( SächsGVBl. S. 281 ), den §§ 18 bis 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen ( SächsStrG ) vom 21.01.1993 ( SächsGVBl. S. 93 ), dem § 23 des Fernstraßengesetzes ( FStrG ), zuletzt geändert am 18.06.1996 ( BGBl. 1 S. 1452 ), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 01.03.2001 folgende Satzung beschlossen :

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen der öffentlichen Straßen gemäß §§ 2, 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21.01.1993 i.V. mit § 8 Bundesfernstraßengesetz. Sie gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen in der Baulast der Stadt Löbau ( im Folgenden „Stadt“ genannt ) .
- (2) An Markttagen gilt für die vom Marktgeschehen in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen, abweichend von dieser Satzung, die Marktsatzung der Stadt Löbau.

## **§ 2**

### **Sondernutzungen**

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch diese Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.
- (2) Sondernutzungen stellen u.a. dar :
1. das Aufgraben des Straßenkörpers, der Wege, Plätze und Grünanlagen
  2. das Aufstellen von Warenständen und Warenauslagen, Rastelementen (Bänken etc.)
  3. das Aufstellen von Plakatständen und Fahnenmasthülsen für allgemeine und politische Werbung
  4. das Aufstellen von Behältern zur Erfassung von Abfällen und Containern für Baumaterialien
  5. das Aufstellen von Behältern / Containern zur Erfassung von Wertstoffen
  6. jede Art von Anlagen über dem oder im Straßengrund, wie z.B. bauliche Anlagen, Stände für Handel und Werbezwecke, Kioske, Verkaufs- und Wohnwagen, Zelte und Freisitze gastronomischer Einrichtungen
  7. das Halten von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel
  8. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen
  9. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 3 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)
  10. Überspannungen durch Seile, Rohre, Leitungen und Brücken
  11. Blumenschalen und sonstige zeitweilige, dekorative Elemente

12. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufes
13. das Aufstellen von Fahrradständern
14. das Verteilen von Werbeschriften für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen von Tischen oder Ständen aus, sowie die Werbung durch Personen, welche Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen.
- (3) Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken – außerhalb der Markttag – sind in der Stadt nicht zulässig.
- Außerhalb des unmittelbaren Innenstadtgebietes (verkehrsberuhigter Bereich) können Verkaufsstände mit folgendem Warensortiment zugelassen werden :
- Blumen
  - Touristische Artikel, die sich auf Löbau und Sachsen beziehen
  - Eis
  - Zeitungen und Zeitschriften
  - Obst – und Gemüsestände
  - Imbiß in beschränktem Umfang mit eventuell besonderen Auflagen
- Die vorstehenden Regelungen des Absatzes 3 gelten nicht für die Geschäfte des unmittelbaren Innenstadtgebietes.
- (4) über Sondernutzungen im Rahmen von Wahlwerbung, gilt ergänzend die vom Stadtrat beschlossene Richtlinie zur Wahlwerbung.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der in § 1, Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung gemäß § 2, Abs. 2), ist erlaubnispflichtig nach Maßgabe dieser Satzung, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Erlaubnispflichtig sind auch die Erweiterung, Änderung oder Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Werden die in § 1, Abs. 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Abweichend von § 3, Abs. 2 richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung nach bürgerlichem Recht – so u.a. :
1. bei baulichen Anlagen, die nicht nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden und den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigen können, ausgenommen bei Werbeanlagen.
  2. bei Werbetafeln, Werbesäulen oder sonstigen Werbeflächen, die von der Stadt für öffentliche Bekanntmachungen in Anspruch genommen werden können.
- (5) Erlaubnispflichtig sind auch die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisanträge**

- (1) Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel zwei Wochen vor der beabsichtigten Frist, zu stellen.
- (2) Die Anträge sind mit Angaben, insbesondere über die Bezeichnung der Straßen, den betroffenen Abschnitt, Grund und Art, Beginn und Ende der Sondernutzung zu stellen. Die

Stadt kann weiterhin die Vorlage von Lageplänen, Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen sowie erforderlichenfalls sonstige Zustimmungserklärungen und Gewerbeunterlagen verlangen.

(3) Sind mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Bezieht sich ein Antrag auf eine Grünanlage, so ist das Sachgebiet Grünanlagen einzubeziehen, um eine vorherige Begehung sowie eine ordnungsgemäße Abnahme zum Ende der Sondernutzung sicherzustellen.

## **§ 5**

### **Erlaubniserteilung**

(1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen erteilt werden. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn diese aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße zweckmäßig sind.

(2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Pflichten verletzt oder wenn er von der Erlaubnis nach Ablauf einer unter Widerrufsandrohung zu bestimmenden angemessenen Frist keinen Gebrauch macht.

(4) Wird von der Erlaubnis nicht Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(5) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

(6) Die erteilte Erlaubnis darf nur vom Antragsteller selbst ausgeübt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Erlaubnisnehmer**

(1) Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits in erlaubter oder unerlaubter Weise ausübt.

(2) Bei Baumaßnahmen aller Art, sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die bauausführenden Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 7**

### **Berechtigung zur Sondernutzung**

Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung und nur im dort festgelegten Umfang zulässig. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Antragstellung.

## § 8 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, welche auch nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann.
2. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt
3. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann
3. Schaukästen, Verkaufsautomaten, usw. auf andere Weise bei geringer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden können
4. die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (Umleitung) beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine hinreichende Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird
5. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann
6. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können
7. eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, für zurückliegende Sondernutzungen Gebührenschiuldner ist.

## § 9 Pflichten des Benutzers

(1) Der Benutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung sowie der öffentlichen Sicherheit dienenden Einrichtungen – u.a. Straßenrinnen, Straßeneinläufe, Kanalschächte, Hydranten, Schaltschränken, usw. sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.

Aufgrabungen sind der Stadt vor dem Beginn besonders anzuzeigen.

(2) Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind und der von ihm errichteten Anlagen.

(3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

(4) Der Benutzer hat vor Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße, des öffentlichen Weges, Platzes, Grünanlage oder anderer Anlagen unverzüglich wieder herzustellen. Zur Wiederherstellung ist mit dem zuständigen Sachgebiet des Bauamtes (Tiefbau oder Grünanlagen), ein gemeinsamer Abnahmetermin zu vereinbaren. Der ursprüngliche Zustand ist durch ein Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Unterbleiben die Forderungen zur Wiederherstellung, so kann die Stadt auf Kosten des Benutzers die Wiederherstellung durch Dritte vornehmen lassen. Im Wiederholungsfalle kann diesem Benutzer die Sondernutzungserlaubnis verwehrt werden.

(5) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Werbung aller Art, mit Ablauf der Erlaubnis oder innerhalb der im Widerruf gesetzten Frist zu beseitigen und beanspruchte öffentliche Flächen, soweit erforderlich, zu reinigen.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

## **§ 10**

### **Beendigung der Sondernutzung**

(1) Der Sondernutzer hat die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit oder die vorzeitige Beendigung einer befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Beendigung erlangt.

## **§ 11**

### **Maßnahmen zur Durchsetzung von Sondernutzungspflichten**

(1) Bei Verstößen gegen die Sondernutzungssatzung kann die Stadt Verfügungen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erlassen.

(2) Ein Zwangsmittel in Form einer Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig (Vollstreckungsverfahren).

## **§ 12**

### **Haftung**

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, welche sich aus der Sondernutzung ergeben.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung sowie die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (4) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (6) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 13**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. die Ausschmückung von Straßen – und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge oder ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen
  2. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An – bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden
  3. das Aufstellen von Hausmüll – und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung – jedoch nur für einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung
  4. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige, nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erfordern.

### **§ 14**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen erhebt die Stadt Sondernutzungsgebühren. Mehrfache Sondernutzungen (§3 Abs. 3) sind mehrfach gebührenpflichtig.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis für die dem Verkehr entzogenen Flächen erhoben (Anlage 1).
- (3) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen in einmaligen Beträgen oder in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt (Anlage 1). Angefangene Kalendertage, - wochen, - monate oder – jahre werden voll berechnet.
- (4) Eine Sondernutzung ist nicht gebührenpflichtig, wenn eine ortsfeste Werbeanlage (mit dem Gebäude verbunden) an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweist. Der Gemeingebrauch sowie das Lichtraumprofil des öffentlichen Verkehrsraumes müssen gewährleistet sein. Die Gebührenfreiheit einer weitergehenden Sondernutzung, die nach den besonderen Umständen des Einzelfalls gemeingebrauchlich ist, bleibt unberührt.
- (5) Im Einzelfall kann die Stadt auch von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren absehen.

1. wenn die Ausübung der Sondernutzung im unmittelbaren öffentlichen Interesse liegt
  2. wenn die Errichtung der baulichen Anlage aus stadtgestalterischen Gründen oder als Orientierungshilfe im öffentlichen Interesse ist. Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.
- (6) Der Nachweis über Berechnungszeiträume über eine Stunde, ist auf Anforderung zu erbringen.

## **§ 15 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebühren erhöhen sich um bis zu 100 v. H. des Grundbetrages, wenn der Tatbestand einer unerlaubten Sondernutzung vorliegt.
- (3) Bei Überschreitung der festgelegten Frist der Plakatierung erhöht sich die Gebühr wie folgt :
- |   |               |
|---|---------------|
| 1. bis eine Woche pro Plakat auf                              | 5,00 DM       |
| danach erfolgt  | ( 2,60 Euro ) |
| 2. die Ersatzvornahme durch den Bauhof pro Einsatz und Stunde |               |
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis vergleichbar bewerteten Sondernutzungen zu bemessen ist. Ist das nicht möglich, sind die Gebühren in erster Linie nach dem Maß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und sodann nach dem Umfang, der Dauer und den wirtschaftlichen Vorteilen der Sondernutzung zu bemessen.
- (5) Wird durch die Sondernutzung die Benutzung von Parkflächen mit Parkscheinautomaten unmöglich gemacht, so sind außerdem zwei Drittel der Einnahmen zu entrichten, welche die Stadt bei voller vorschriftsmäßiger Ausnutzung der Parkscheinautomaten während der Sondernutzungszeit hätte erzielen können.
- (6) Die Stadt kann Gebührenvorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen, sobald die gebührenpflichtige Straßenbenutzung erlaubt oder mit ihr begonnen wird.
- (7) Gebühren und Vorauszahlungen werden mit Erlass des Gebühren – bzw. Vorauszahlungsbescheides, wiederkehrende Jahresgebühren auf Grund einmaliger Festsetzung jeweils am 15. Januar fällig.
- (8) Die Stadt kann die Ablösung künftiger Gebühren mit einem angemessenen Betrag fordern. Wenn die Dauer der Sondernutzung nicht abzusehen ist, insbesondere bei baulichen Anlagen zu nicht nur vorübergehenden Zwecken, bemisst sich der Ablösungsbetrag in der Regel nach dem 20 – fachen Jahresbetrag der Gebühr. Nachträgliche Gebührenerhöhungen, berechtigen die Stadt nicht zu einer Nachforderung von Gebühren.  
Das Recht, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wird durch die Ablösung nicht berührt. Endet die Sondernutzung aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, vor dem Ablauf des Ablösungszeitraumes, im Falle des Satzes 2 vor dem Ablauf von 20 Jahren, so ist der nicht verbrauchte Teil des Ablösungsbetrages auf Antrag zu erstatten.
- (9) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (10) Die Gebührenbeträge werden auf volle DM – Beträge ab- bzw. aufgerundet.

## **§ 16 Gebührenbefreiung**

Gebührenfrei sind :

1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben
2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dienen
3. Fahrradständer und –halter, auch mit auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweisender Werbung (Im Fahrradständer müssen mindestens vier Fahrräder gleichzeitig abgestellt werden können. Die Eigenwerbung kann dabei nur als Nebennutzungszweck dienen).
4. Sondernutzungen von Parteien, politischen Organisationen oder Wählervereinigungen
5. Sondernutzungen im Bereich von Handelseinrichtungen in einer Länge von 3,0 m und einer Tiefe von 0,6 m bei Beantragung einer Jahresgenehmigung – ausgenommen sind davon :
  - plakative Werbeanlagen ( Fremdwerbung )
  - direkter Straßenverkauf
6. Die Gebührenbefreiung nach Abs. 2 und 4 gilt nicht für Bauarbeiten oder sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen im öffentlichen Verkehrsraum – wie z.B.
  - Aufgrabungen – Ablagerungen – Gerüste – Baustelleneinrichtungen, usw.

## **§ 17 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  1. wem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist
  2. dessen Rechtsnachfolger und
  3. wer eine Sondernutzung tatsächlich ohne oder über eine erteilte Erlaubnis hinaus ausübt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 18 Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, die Verwaltungsgebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, ist die Gebühr auf Antrag in Höhe der auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallenen Gebühren zu erstatten. Die Stadt ist jedoch berechtigt, die auf die beantragte Handlung entfallene Verwaltungsgebühr vom Rückerstattungsbetrag in Abzug zu bringen. Eine Rückerstattung für angefangene Kalendertage,- wochen oder –monate erfolgt nicht.
- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung einer Sondernutzung oder vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.

## **§ 19**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht, Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Für die Gebührenberechnung wird der Zeitraum von Beginn der Sondernutzung bis zur schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Sondernutzung oder im Falle des § 16, Abs. 4 zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung über die Beendigung der Sondernutzung zugrunde gelegt. Die Gebührenpflicht endet frühestens mit dem Ablauf der Erlaubnis oder deren Widerruf.
- (3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 20**

### **Berechnungsmaßstäbe**

- (1) Die Gebühren werden in der Regel nach der Anzahl der beanspruchten Quadratmeter oder laufenden Meter oder nach der Stückzahl der auf den Straßen aufgestellten oder angebrachten Gegenstände sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.
- (2) Erfolgt die Berechnung nach der Grundfläche, wird das Flächenmaß nach den äußersten Begrenzungslinien der Vorrichtung ermittelt, durch welche die Straße beansprucht wird.
- (3) Unter Ausladungfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich aus der Frontlänge und der Tiefe einer Anlage oder Vorrichtung über die Straße errechnet.
- (4) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen oder laufende Metermaße auf die volle Quadratmeter – oder laufende Meterzahl aufgerundet.
- (5) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des laufenden Jahres, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Monats-, Wochen-, oder Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 21**

### **Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für welche die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

## **§ 22**

### **Hinweise auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

Unerlaubte Sondernutzungen werden gemäß § 52 SächsStrG und § 23 Bundesfernstraßen – gesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 04.03.1997 außer Kraft.

Löbau, den 02.03.2001

Schulte  
Oberbürgermeister

( Siegel )